

Informationen zum Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG)

für Wärme-Kundinnen und Wärme-Kunden der Schleswiger Stadtwerke GmbH, der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Stadtwerke Rendsburg GmbH

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Die wichtigsten Fragen und Antworten dazu haben wir Ihnen hier zusammengestellt.

Was beinhaltet die Wärmepreisbremse?

Um Verbraucherinnen und Verbraucher angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu entlasten, wird der Wärmepreis für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh auf 9,5 Ct/ kWh (brutto) pro Kilowattstunde gedeckelt. Dieser garantierte Preis gilt für 80 % des Vorjahresverbrauchs (2021) = Entlastungskontingent. Darüber hinaus gelten die regulären Tarifpreise. Zur Erläuterung haben wir Ihnen eine Beispielrechnung erstellt – siehe Folgeseite.

Die monatlichen Abschläge sinken entsprechend dem Entlastungsbetrag.

Wann tritt die Wärmepreisbremse in Kraft?

Die Wärmepreisbremse gilt zwar erst ab März 2023, wird aber auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar berücksichtigt. Die Bundesregierung plant, dass die Entlastung für Wärmeverbräuche bis einschließlich April 2024 gezahlt wird. Befristet ist die Regelung zunächst bis Ende Dezember 2023 mit der Option auf Verlängerung bis April 2024.

Wie erhalten die Kunden die Entlastung? Müssen sie etwas tun?

Um von der Wärmepreisbremse zu profitieren, müssen Sie nichts tun!

Ihre monatlichen Abschläge sinken automatisch um den Entlastungsbetrag. Sie erhalten dazu noch ein separates Schreiben von uns. Die detaillierten Auswirkungen der Wärmepreisbremse werden dann, abhängig von Ihrem tatsächlichen Verbrauch in 2023, auf der Jahresrechnung für 2023 sichtbar sein.

Wichtig: Energiesparen lohnt sich weiterhin, denn für jede nicht verbrauchte Kilowattstunde muss auch nichts gezahlt werden!

Die Entlastungen von den Energiekosten werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Ausführliche Informationen zur Gas- und Wärmepreisbremse erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf

Beispielrechnung „Wärmepreisbremse“ für einen Wärmeverbrauch von 15.000 kWh im Jahr
 (Ihre konkrete Entlastung hängt von Ihren Vertragspreisen und Ihrem individuellen Verbrauch ab. In der Beispielrechnung haben wir mit einem beispielhaften Muster-Wärmepreis gerechnet.)

Verbrauchsprognose (Basis Verbrauch 2021)	Tatsächlicher Verbrauch 2023 (Varianten)		
	15.000 kWh (gleich zu 2021)	12.000 kWh (Einsparung 20%)	16.500 kWh (Mehrverbrauch 10%)
Entlastungskontingent = 80% von Verbrauchsprognose	12.000 kWh	12.000 kWh	12.000 kWh
Restverbrauch (tatsächlicher Verbrauch minus Entlastungskontingent)	3.000 kWh	0 kWh	4.500 kWh
Rechnungsbetrag inklusive Wärmepreisbremse	12.000 kWh x 0,095 € = 1.140 € plus 3.000 kWh x 0,16 € ¹ = 480 € = 1.620,- €* 	12.000 kWh x 0,095 € = 1.140 €* 	12.000 kWh x 0,095 € = 1.140 € plus 4.500 kWh x 0,16 € ¹ = 720 € = 1.860,- €*
Rechnungsbetrag ohne Wärmepreisbremse (Gesamtverbrauch x Tarifpreis)	15.000 kWh x 0,16 € ¹ = 2.400,- €* 	12.000 kWh x 0,16 € ¹ = 1.920 €* 	16.500 kWh x 0,16 € ¹ = 2.640,- €*

¹ beispielhafter Muster-Wärmepreis

*zur Vereinfachung wurde der jährliche Grundpreis nicht in die Rechnung einbezogen, da er durch die Wärmepreisbremse nicht reduziert wird; der Grundpreis muss zu den Jahreskosten dazugerechnet werden

Erläuterung: Der Musterwärmeverbrauch beträgt 15.000 kWh im Jahr. Der neue beispielhafte Muster-Wärmepreis liegt bei 0,16 €/kWh. Ohne die Gaspreisbremse müssten 2.400 € im Jahr gezahlt werden. Mit der Wärmepreisbremse müssten 1.620 € bei gleichbleibendem Verbrauch gezahlt werden, also 780,- € weniger. Denn für bis zu 80 Prozent des Verbrauchs sind nur 0,095 €/kWh, für 20 Prozent 0,16 €/kWh zu zahlen.

Energieeinsparen lohnt sich weiterhin! Wenn 20 % des Jahresverbrauchs eingespart werden können, ist für den gesamten Verbrauch von 12.000 kWh lediglich der geringere Wärmepreis von 0,095 € je verbrauchter kWh zu zahlen. Das gilt natürlich auch für eine Einsparung über 20 % hinaus:

Jede eingesparte Kilowattstunde verringert somit die Energierechnung!

Im Umkehrschluss ist bei einem höheren Wärmeverbrauch für die über das Entlastungskontingent hinausgehenden kWh immer der höhere vertraglich vereinbarte Preis zu zahlen.